

Art. 20. — Unabhängig von den oben ausgeführten Auflösungs-fällen, ist der Vertrag de plano aufgehoben:

- 1) Sobald eines der in Art. 2 angegebenen Gebrechen auftritt;
- 2) Wenn sich ein Unfall zugetragen hat, der dauernde Invalidität zur Folge hat;
- 3) Bei Falliment oder Vermögensverfall des Versicherungsnehmers.

Anßerdem behält die Gesellschaft sich das Recht vor, den Vertrag nach jedem angemeldeten Schadenfall durch einen vom Gerichtsvollzieher adressierten Einschreibebrief binnen dreissig Tagen nach der Unfallanzeige oder nach Zahlung der Entschädigung zu kündigen.

In den verschiedenen Fällen der Auflösung des Vertrages seitens der Gesellschaft, bleibt derselbe bis zum achten Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes, in Kraft.

Art. 21. — In allen Fällen von Aufhebung oder Unterbrechung des Vertrages bleiben die erfallenen und nicht bezahlten oder die im Voraus gezahlten Prämien der Gesellschaft erhalten, wenn diese durch Ueberlistung, Betrug oder böser Absicht des Versicherungsnehmers verschuldet sind.

Art. 22. — Die zur Eintreibung der Prämien, Mehrprämien oder Anflösungsschädigungen gemachten Auslagen, sowie die Straf-gelder sind zu Lasten der Versicherungsnehmers. Die Kosten für

die bei einem Unfall zu liefernden Schriftstücke fallen dem Anspruchsberechtigten zu.

Gerichtsstand.

Art. 23. — Die Gesellschaft unterwirft sich den Kompetenzregeln aus den Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 16. Mai 1891 bez. der Ueberwachung der Assekuranztransaktionen, hervorgehend.

Art. 24. — Jede Mitteilung oder Anzeige seitens der Gesellschaft ist gültig, wenn diese durch eingeschriebenen Brief in dem in der Police bezeichneten Wohnsitz des Versicherten gerichtet worden ist, es sei denn dass derselbe eine neue Adresse angegeben hat.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 25. — Der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigte verpflichten sich, alle eingeschriebenen oder andern Briefe und Briefschaften der Gesellschaft oder deren Bevollmächtigten anzunehmen. Werden diese Briefe oder sonstige Briefschaften verweigert, so sind sie als ausgehändigt zu betrachten.

Besondere Bedingungen

Art. 2. — Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Abonnenten der A—Z gemäß den beigefügten Allgemeinen Bedingungen nebst den unterfertigten Abänderungen, für folgende Versicherungssummen:

2.500.— Fr. bei Todesfall

5.000.— Fr. bei dauernder Invalidität

bei Ausschluß von Tagegeld für vorübergehende Arbeits-unfähigkeit sowie jeder Genesungsspesen. —

Art. 3. — Die Versicherung gilt nur für Abonnenten welche ihren Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben und den Abonnementspreis während wenigstens sechs aufeinanderfolgenden Monaten entrichtet haben. Für die Abonnenten von

weniger als sechs Monaten werden die Entschädigungssummen eventuell um die Hälfte herabgesetzt.

Art. 4. — Abweichend von Art. 3 der allgemeinen Bedingungen erstreckt die Garantie sich auf die Fahrrad-Unfälle. —

Art. 5. — Als Abonnierter gilt nur derjenige auf dessen Namen das Abonnement unterschrieben ist und dessen Namen auf der Abonnementsquittung steht. Sollte die Person des Abonnenten nicht genau festgestellt werden können, so gilt das Familienoberhaupt als alleiniger Versicherter.

Art. 6. — Abonnenten von weniger als sechzehn Jahren oder mehr als fünfundsechzig Jahren sind von der Versicherung ausgeschlossen. —

(Fortsetzung von Seite 7)

torium aufsuchen mußte, so hatte das spätere doch keine nachteiligen Folgen für sie. Sie fand ihr Gedächtnis wieder und schrieb eifrig ihre Romane weiter, von denen im Verlauf von 15 Jahren nicht weniger als anderthalb Millionen Stück abgesetzt wurden.

Postbote und — Literaturpreisträger.

Die Annahme, daß der Verfasser eines englischen Kriminalromans über einen hohen Bildungsgrad verfügen mußte, wird durch die Lebensgeschichte vieler erfolgreicher englischer Autoren widerlegt. William Guy GARRZ. B., dessen erfolgreichstes Buch in 55 000 Exemplaren verkauft

wurde, war Seemann, Gelegenheitsarbeiter, Schutzmann und schließlich Journalist, bevor er die Goldgrube hinter dem Kriminalroman fand. Einer seiner jüngeren Kollegen, Mr. Anthony MORTON trug als Postbote Briefe aus, bis er eines Tages einen Preis für einen Kriminalroman erhielt, den er in seinen Mussestunden geschrieben hatte. Andere erfolgreiche Kriminalromanschriftsteller waren Matrosen, Reisende, Kolonialoffiziere oder Beamte, bevor sie auf den Gedanken kamen, geheimnisvolle Untaten zu ersinnen und niederzuschreiben, die sie dann in Buchform zu reichen Männern gemacht haben.

Niemand kann leugnen, daß das Kriminalromantum in England eine wichtige wirtschaftliche Rolle spielt. Tausende und Abertausende von Setzern, Druckern, Buchhändlern u. a. wären beschäftigungslos, wenn es keine Kriminalromane in England mehr gäbe, ganz abgesehen von der Enttäuschung des phlegmatischen Lesepublikums, das sich nun einmal daran gewöhnt hat, den allerneuesten "Thriller" auf dem Nachttisch liegen zu haben, um ihn in wenigen Nachtstunden zu verschlingen.

Von Bodo M. Vogel.

*

Das großartige Haus.

Hucke hat eine Hütte. Hucke aber nennt die Hütte ein Haus. Und von sich sagt Hucke bei jeder Gelegenheit:

"Ich bin Hausbesitzer!"

"Was bist du?"

"Hausbesitzer."

"Schöner Hausbesitzer! Wenn die Katze auf dem Dach hockt, hat sie den Schwanz auf der Erde!"



Reissverschlüsse

PLASTIC ■ Color aus farbigem Kunstharz
METALL ■ Color aus Aluminium gefärbt
LACK ■ Color Lifput-Verschlüsse farbig lackiert.

Unsere farbigen Reissverschlüsse haben alle vollautomatisch feststellbare Schieber.

Wir liefern ferner sämtliche Modelle Standard-Reissverschlüsse vernickelt für alle Zwecke.

riri Die Marke für Qualitäts-Reissverschlüsse

Fabrikation und Verkauf durch
S. A. des Etablissements RI-RI, Luxembourg
36, rue des Eclair-Unis - Téléphone 41-24

PLASTIC